



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Herstellerabschläge der pharmazeutischen Unternehmen

Merkblatt für Unternehmen, die einen Antrag auf Ausnahme von den gesetzlichen Herstellerab-schlägen nach § 130a Absatz 4 und 9 SGB V stellen





Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29
65760 Eschborn

Ansprechpartner

Referat 411
Frau Nina von Kayser
Telefon: +49 6196 908-2076
Telefax: +49 6196 908-1442
E-Mail: nina.vonkayser@bafa.bund.de

Bildnachweis

BAFA, Seite 1

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1 Gesetzliche Grundlagen | 4 |
| 2 Grunde fur einen Anspruch auf eine Ausnahmegenehmigung..... | 4 |
| 2.1 Freistellung nach § 130a Absatz 4 SGB V | 4 |
| 2.2 Freistellung nach § 130a Absatz 9 SGB V | 5 |
| 2.3 Kausalitat | 6 |
| 3 Antragsverfahren und Antragsunterlagen | 6 |
| 3.1 Antragsberechtigung | 6 |
| 3.2 Zeitpunkt der Antragstellung | 7 |
| 3.3 Art und Dauer der Freistellung..... | 7 |
| 3.3.1 Antrage nach § 130a Absatz 4 SGB V | 7 |
| 3.3.2 Antrage nach § 130a Absatz 9 SGB V | 8 |
| 3.4 Liste der Unterlagen | 8 |
| 3.5 Bescheinigung des Wirtschaftsprufers(in) oder vereidigten Buchprufers(in) | 10 |
| 3.6 Gebuhren der Antragstellung..... | 11 |
| 4 Auskunfte und Beratung | 11 |

1 Gesetzliche Grundlagen

Mit dem „Gesetz zur Änderung krankensicherungsrechtlicher und anderer Vorschriften“ (GKV-Änderungsgesetz) war in § 130a Absatz 1a und 3a SGB V für den Zeitraum vom 1. August 2010 bis zum 31. Dezember 2013 ein erhöhter Herstellerabschlag von 16 % auf die Abgabepreise für die zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen abgegebenen verschreibungspflichtigen Arzneimittel, die nicht dem Festbetragssystem unterliegen, eingeführt worden. Der allgemeine Herstellerabschlag lag im vorhergehenden Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Juli 2010, sowie vorübergehend im nachfolgenden Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. März 2014 für alle abgegebenen Arzneimittel bei 6 % und wurde ab dem 1. April 2014 auf 7 % festgelegt. Für patentfreie, wirkstoffgleiche Arzneimittel (Generika) gilt seit dem 1. April 2006 unverändert ein zusätzlicher Abschlag von 10 % auf die Abgabepreise.

Gleichzeitig besteht bis Ende Dezember 2017 für Arzneimittel, die nicht dem Festbetragssystem unterliegen, ein Preismoratorium mit Bezug auf den Preisstand am 1. August 2009 (§ 130a Absatz 3a SGB V). Erhöhen pharmazeutische Unternehmen die Abgabepreise für Arzneimittel, müssen sie die Preiserhöhung als entsprechenden zusätzlichen Abschlag an die Krankenkassen abführen.

Nach § 130a Absatz 4 und 9 SGB V sind in Umsetzung des Artikels 4 der Richtlinie 89/105/EWG im Einzelfall Ausnahmen von den genannten Herstellerabschlägen zu gewähren, wenn dies durch besondere Gründe gerechtfertigt ist. Für Entscheidungen über Anträge nach § 130a Absatz 4 und Absatz 9 SGB V ist das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zuständig, das diese Zuständigkeit auf das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) weiter übertragen hat.

2 Gründe für einen Anspruch auf eine Ausnahmegenehmigung

2.1 Freistellung nach § 130a Absatz 4 SGB V

Ein besonderer Grund ist anzunehmen, wenn der Herstellerabschlag aufgrund einer besonderen Marktsituation die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens, sowie dessen Mehrheitsgesellschafter gefährden würde (vgl. BT-Drs. 17/2170, S. 37). Maßgebend ist dementsprechend, ob der Konzern bzw. bei konzernunabhängigen Unternehmen das Unternehmen selbst durch den gesetzlichen Herstellerabschlag finanziell unzumutbar belastet wird (konzernbezogene Prüfung). Eine unzumutbare finanzielle Belastung des Unternehmens ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Unternehmen nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln, Beiträgen der Gesellschafter oder anderweitigen Maßnahmen die Illiquidität zu vermeiden.

Entscheidend für die Genehmigung einer Ausnahme vom Herstellerabschlag ist hierbei die

■ Höhe des Gewinns des Unternehmens bzw. des Konzerns

Herstellerabschläge der pharmazeutischen Unternehmen

Pharmazeutische Unternehmen weisen ihr operatives Ergebnis (vor Steuern) für die Unternehmensgruppe entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Geschäftsjahre nach, die nach den maßgeblichen handelsrechtlichen bzw. den entsprechenden internationalen Rechnungslegungsvorschriften erstellt worden sind. Unternehmen, die nicht zur Erstellung einer Handelsbilanz verpflichtet sind, legen die Steuererklärungen der letzten drei Geschäftsjahre auch für alle verbundenen Unternehmen vor.

■ **wichtigsten Kennziffern des Unternehmens**

Pharmazeutische Unternehmen weisen die Entwicklung ihrer Ertrags- und Liquiditätssituation der letzten drei Jahre anhand von betriebswirtschaftlichen Kennzahlen (z.B. EBIT-Marge, Eigenkapitalrentabilität, Eigenkapital- bzw. Fremdkapitalquote, Liquiditätsgrade und Verschuldungsgrad) nach und erläutern anhand der Kennzahlen, inwiefern der Herstellerrabatt von 7 % die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens gefährdet, insbesondere wenn der im Zeitraum vom 1. August 2010 bis 31. Dezember 2013 zu gewährende erhöhte Herstellerrabatt von 16% zu keiner solchen Gefährdung geführt hat.

Hierzu sollen nach Möglichkeit Vergleichskennzahlen generiert werden, die die fiktive Unternehmenssituation ohne die Belastung durch den gesetzlichen Herstellerabschlag für den beantragten Befreiungszeitraum darstellen.

■ **Belastung des Unternehmens bzw. des Konzerns durch den Herstellerabschlag**

Pharmazeutische Unternehmen belegen die Höhe des tatsächlich gezahlten Herstellerabschlags, wobei die Beträge packungsbezogen nachzuweisen sind. Arzneimittelimporteure übermitteln zusätzlich einen Nachweis über die Einkaufspreise für die Arzneimittel.

■ **Vermögens- und Liquiditätsverhältnisse des Unternehmens**

Neben der Ertragssituation des Unternehmens sind insbesondere auch die Vermögens- und Liquiditätsverhältnisse in die Beurteilung der gesamtwirtschaftlichen Lage des Unternehmens einzubeziehen. Es soll sowohl eine retrospektive Kapitalflussrechnung wie auch eine prospektive Kapitalflussrechnung im Sinne eines Finanzplans vorgelegt werden. Das antragstellende Unternehmen übermittelt hierzu eine Liquiditätsplanung der nächsten drei Jahre. Insbesondere ist ein kurzfristiger Finanzplan für die nächsten 12 Monate anzufertigen.

2.2 Freistellung nach § 130a Absatz 9 SGB V

Für Arzneimittel, die zur Behandlung seltener Leiden im Sinne des europäischen Rechts zugelassen sind, kann eine Ausnahme beantragt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass durch den gesetzlichen Herstellerabschlag

Herstellerabschläge der pharmazeutischen Unternehmen

seine in der Vergangenheit angefallenen Aufwendungen insbesondere für Forschung und Entwicklung für das Arzneimittel nicht mehr refinanziert werden können. Es erfolgt eine produktbezogene Prüfung.

Die Kosten sollen sowohl absolut als auch nach relativem Anteil an den Gesamtkosten des Unternehmens ausgewiesen werden. Die Kosten für das Arzneimittel sind zu differenzieren für Forschung und Entwicklung ohne die Kosten für klinische Studien, für klinische Studien der Phasen I, II und III, sonstige Kosten der arzneimittelrechtlichen Zulassung, primäre Kosten, darunter Materialkosten und Personalkosten, sowie sekundäre Kosten (bei den Personalkosten Angaben zur anteiligen Lohn- bzw. Gehaltssumme). Dabei ist gegebenenfalls zu trennen nach dem Ort des Kostenanfalls in Deutschland und im Ausland.

Die dem Arzneimittel zuzuordnenden Erträge sind den Kosten gegenüberzustellen. Entscheidend für eine Freistellung vom Herstellerabschlag ist, dass die Rentabilität des Arzneimittels im Zeitraum der Marktexklusivität nicht mehr gegeben ist. Es ist durch Berechnungen darzulegen, inwiefern der Abschlag eine Refinanzierung der Forschungs- und Entwicklungskosten im Zeitraum der Marktexklusivität des Arzneimittels unterbindet. Dabei kann auf eine anteilige Refinanzierung der Forschungs- und Entwicklungskosten abgestellt werden, die dem Anteil des Umsatzes mit dem Arzneimittel in Deutschland am Gesamtmarkt dieses Arzneimittels entspricht.

2.3 Kausalität

Der gesetzliche Herstellerabschlag muss unmittelbar ursächlich für das Eintreten der besonderen Umstände sein, auf die das Unternehmen seinen Antrag stützt. Demnach dürfen insbesondere keine strukturellen Ursachen für das Eintreten der schwierigen unternehmerischen Situation verantwortlich sein. Solange betriebswirtschaftliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung der schwierigen finanziellen Situation noch nicht ausgeschöpft sind, sind diese primär durchzuführen. Die bisher durchgeführten betriebswirtschaftlichen Maßnahmen sind im Antrag kurz zu erläutern.

3 Antragsverfahren und Antragsunterlagen

3.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist jeder Inhaber einer Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels. Dies ist der Inhaber der arzneimittelrechtlichen Zulassung nach dem Arzneimittelgesetz.

Inhaber dieser arzneimittelrechtlichen Zulassung können einen Antrag auf Befreiung vom Preismoratorium und vom Herstellerabschlag stellen, soweit sie das Vorliegen eines Ausnahmefalls und der besonderen Gründe im Antrag hinreichend darlegen.

3.2 Zeitpunkt der Antragstellung

Generell gilt für Anträge nach § 130a Absatz 4 und 9 SGB V, dass die Ausnahmevoraussetzungen jährlich nachgewiesen und überprüft werden müssen. Die Freistellung vom Herstellerabschlag erfolgt gegebenenfalls rückwirkend bis maximal zu Beginn des vorangegangenen Geschäftsjahres.

3.3 Art und Dauer der Freistellung

Die Ausnahme kann sowohl einen kumulativen Erlass von Herstellerabschlag und Preismoratorium als auch nur eine von den zwei möglichen Ausnahmen umfassen. Ein kumulativer Erlass kommt dann in Betracht, wenn der Erlass des Herstellerabschlags nicht ausreicht, um die Gefährdung der finanziellen Leistungsfähigkeit zu vermeiden.

Der Antragsteller erhält vom BAFA Bescheide mit Rechtsbehelfsbelehrung. Für die Information an die maßgeblichen Verbände sowie die Betreiber der maßgeblichen Arzneimittel-Preisdatenbank sind die pharmazeutischen Unternehmen selbst verantwortlich. Der Antragsteller erklärt sich einverstanden, dass bewilligte Ausnahmen auf der Internetseite des BAFA veröffentlicht werden und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen mitgeteilt werden.

Bestandskräftige Ablehnungen von Ausnahmen gelten bis zum Eintritt wesentlicher Änderungen an der Situation des Unternehmens bzw. an den für eine Ausnahmeentscheidung benötigten Daten. Dafür kommt in der Regel nur ein neuer Jahresabschluss in Betracht. Während der Gültigkeit eines vorläufigen positiven Bescheids sind wesentliche Änderungen der Voraussetzungen, auf der eine Ausnahmeentscheidung basiert, dem BAFA unverzüglich mitzuteilen.

3.3.1 Anträge nach § 130a Absatz 4 SGB V

Die Antragstellung erfolgt auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse der letzten 3 Jahre. Bei Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen wird dem Antragsteller ein vorläufiger positiver Bescheid für das aktuelle Geschäftsjahr zuzüglich 180 Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahres erteilt. Das Unternehmen ist verpflichtet innerhalb von 120 Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Antragsunterlagen mit aktualisierten Ist-Daten aus dem Jahresabschluss vorzulegen. Sind innerhalb von 120 Tagen die vollständigen Antragsunterlagen nicht beim BAFA eingegangen, ergeht automatisch ein endgültiger negativer Bescheid, der den vorläufigen Bescheid aufhebt¹. Wird auf Grundlage der Ist-Daten festgestellt, dass die Ausnahmevoraussetzungen nach wie vor gegeben sind, wird nachträglich ein endgültiger Bescheid für das zurückliegende Geschäftsjahr erteilt, der den vorläufigen ersetzt. Wird auf Grundlage der Ist-Daten festgestellt, dass die Ausnahmevoraussetzungen nicht

¹ Die Rückabwicklung nicht gezahlter bzw. zu viel gezahlter Herstellerrabatte erfolgt zwischen GKV und pharmazeutischem Unternehmen gemäß § 8b Absatz 3 des Rahmenvertrages nach § 129 Absatz 2 SGB V.

Herstellerabschlage der pharmazeutischen Unternehmen

erfullt sind, wird nachtraglich ein endgultiger negativer Bescheid fur das zuruckliegende Geschaftsjahr erteilt, der den vorlaufigen ersetzt.

Endgultige Bescheide zur Freistellung vom Herstellerabschlag nach § 130a Absatz 1, 1a und 3a SGB V werden demnach bei Antragen nach § 130a Absatz 4 grundsatzlich nachtraglich auf Basis geprufter Ist-Daten gewahrt.

3.3.2 Antrage nach § 130a Absatz 9 SGB V

Fur Antrage nach § 130a Absatz 9 SGB V ist regelmaig die Vorlage der letzten 3 Jahresabschlusse notwendig. Bei Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen wird dem Antragsteller ein positiver Bescheid mit Widerrufsvorbehalt, ruckwirkend ab Antragstellung maximal fur die letzten zwolf Kalendermonate erteilt.

Innerhalb von 120 Tagen nach Ablauf eines jeden folgenden Geschaftsjahres hat der Antragsteller aktualisierte Unterlagen mit Ist-Daten aus dem Jahresabschluss nach Punkt 3.4 dieses Merkblatts einzureichen, die nachweisen, dass die bei der ersten Antragstellung getroffenen Annahmen und Prognosen mit den realisierten Ist-Daten hinlanglich ubereinstimmen. Sind innerhalb von 120 Tagen die Unterlagen nicht beim BAFA eingegangen oder wird auf Grundlage der Ist-Daten festgestellt, dass die Ausnahmevoraussetzungen nicht erfullt sind, kann der Bescheid widerrufen werden.

3.4 Liste der Unterlagen

Das Unternehmen hat das vom BAFA zur Verfugung gestellte Antragsformular neben den nachfolgend aufgelisteten Unterlagen einzureichen.

A) Allgemeine Unterlagen fur Antrage nach § 130a Absatz 4 und 9 SGB V:

- Gesellschaftsvertrag/ HR-Auszug/ Besitzverhaltnisse/ ggfs. Gesellschafterliste/ Satzung
- Arzneimittelrechtliche Zulassung fur den deutschen Markt
- Konzernzugehorigkeit (Mutterunternehmen, dem gegenuber Zugehorigkeit bzw. Abhangigkeit besteht)
- Darstellung, ob kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB
- Stellungnahme, ob es sich um ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ i.S.d. Leitlinien der Gemeinschaft fur staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten handelt, erforderlichenfalls unter Darstellung der Ergebnis- und Kapitalentwicklung fur die letzten 12 Monate
- Vollstandige Jahresabschlusse der vergangenen drei Geschaftsjahre

B) Zusatzliche Nachweise bei Antragen nach § 130a Absatz 4 SGB V:

- Angaben zu produktbezogenen Umsatzerlosen, Betriebsergebnissen und Umsatzrenditen mit Arzneimitteln vor und nach Steuern, unterschieden nach Unternehmensteilen mit Sitz in Deutschland und im Ausland, alle Angaben in Euro
- Kapitalflussrechnung des vorangegangenen Geschaftsjahres

Herstellerabschläge der pharmazeutischen Unternehmen

- Kurzbericht über die wirtschaftliche Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr
- Liquiditätsplanung für die folgenden drei Geschäftsjahre inklusive eines kurzfristigen Finanzplans für die kommenden 12 Monate
- PZN, Handelsbezeichnung, Wirkstoff, Darreichungsform, Packungsgröße und Wirkstärke der im Markt befindlichen Arzneimittel
- Preise (ApU ohne MwSt.), Absatzmenge/Anzahl der Packungen und Umsatz der Arzneimittel des Unternehmens in den letzten drei Kalenderjahren, im laufenden Jahr sowie im Geltungszeitraum des gesetzlichen Rabatts (vom 1. August 2010 bis 31. Dezember 2013), getrennt nach dem Ort der Abgabe in Deutschland oder im Ausland
- Höhe der Abschlagszahlungen in den letzten drei Kalenderjahren, sowie im laufenden Jahr, getrennt nach den verschiedenen Rechtsgrundlagen für die jeweiligen Abschläge
- die geplante Einführung von neuen Arzneimitteln mit erwartetem Umsatz; bei Importeuren der Handelsüberschuss (Anzahl Packungen mal Differenz aus Einkaufs- und Verkaufspreis je Packung)

C) Zusätzliche Nachweise bei Anträgen nach § 130a Absatz 9 SGB V:

- Zulassung aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel zur Behandlung von seltenen Leiden
- PZN, Handelsbezeichnung, Wirkstoff, Darreichungsform, Packungsgröße und Wirkstärke des Arzneimittels
- Preise (ApU ohne MwSt.), Absatzmenge/Anzahl der Packungen und Umsatz des Arzneimittels des Unternehmens in den letzten drei Kalenderjahren, sowie im laufenden Jahr. Dabei ist zu trennen nach dem Ort der Abgabe in Deutschland und im Ausland
- Höhe der Abschlagszahlungen für das Arzneimittel gegen seltene Leiden in den letzten drei Kalenderjahren, sowie im laufenden Jahr. Dabei ist nach den verschiedenen Rechtsgrundlagen für die jeweiligen Abschläge zu trennen
- in der Vergangenheit angefallene Forschungs- und Entwicklungskosten des Arzneimittels; zu differenzieren für Forschung und Entwicklung ohne die Kosten für klinische Studien, für klinische Studien der Phasen I, II und III, sonstige Kosten der arzneimittelrechtlichen Zulassung, primäre Kosten, darunter Materialkosten und Personalkosten, sowie sekundäre Kosten (bei den Personalkosten Angaben zur anteiligen Lohn- bzw. Gehaltssumme), getrennt nach dem Ort der Abgabe in Deutschland oder im Ausland
- Angaben zu Art und Zeitraum der Marktexklusivität des Arzneimittels

3.5 Bescheinigung des Wirtschaftsprufers(in) oder vereidigten Buchprufers(in)

Der Antragsteller muss die Ausnahmevoraussetzungen gema § 130a Absatz 4 und Absatz 9 SGB V durch das Gutachten eines Wirtschaftsprufers oder vereidigten Buchprufers nachweisen.

Das Gutachten des Wirtschaftsprufers muss bestatigen, dass das Unternehmen allein aufgrund des gesetzlichen Herstellerabschlags nach § 130a SGB V in Schwierigkeiten gekommen ist. Die Feststellung muss positiv getroffen und begrundet werden. Vom Unternehmen durchgefuhrte betriebswirtschaftliche Manahmen zur Verbesserung der finanziellen Situation sind vom Wirtschaftsprufer zu bestatigen und gegebenenfalls hinsichtlich ihrer Wirkung zu bewerten.

Bei den Antragen auf Freistellung nach § 130a Absatz 4 SGB V sind die Jahresabschlusse der letzten drei Geschaftsjahre sowie die Liquiditatsplanung der nachsten drei Geschaftsjahre hinsichtlich der durch den Herstellerabschlag verursachten finanziellen Leistungsfahigkeit des Unternehmens bzw. des Konzerns vom Wirtschaftsprufer zu bewerten. Die vom antragstellenden Unternehmen vorgelegten Berechnungen und Schriftstucke zu den betriebswirtschaftlichen Kennzahlen und zur Ertrags- und Liquiditatssituation sind zu uberprufen. Es ist vor dem dargestellten Hintergrund zu bewerten, ob die Zusatzbelastung durch den Herstellerabschlag derart signifikant ist, dass in kurz- bis mittelfristiger Perspektive die finanzielle Leistungsfahigkeit des Unternehmens gefahrdet ist.

Bei den Antragen auf Freistellung nach § 130a Absatz 9 SGB V ist vom Wirtschaftsprufer im Gutachten ausfuhrlich darzulegen, ob durch die Herstellerabschlage die Aufwendungen insbesondere fur Forschung und Entwicklung fur das Arzneimittel nicht mehr refinanziert werden konnen.

Die dem Arzneimittel zugewiesenen Forschungs- und Entwicklungskosten und Ertrage aus der internen Rechnungslegung sind auf Richtigkeit zu prufen und auf Plausibilitat zu bewerten. Auf Grundlage der Berechnungen des Unternehmens ist zu bewerten, ob eine Ausnahme von den gesetzlichen Herstellerabschlagen fur das benannte Arzneimittel gerechtfertigt erscheint.

Erscheinen dem BAFA nach eingehender Prufung die vorgelegten Daten nicht plausibel oder bestehen allgemein Zweifel bei der Ausnahmeentscheidung, kann das BAFA nach Abstimmung mit dem antragstellenden Unternehmen einen Mandatar beauftragen, ein weiteres Gutachten zum Sachverhalt anzufertigen.

3.6 Gebühren der Antragstellung

Nach § 130a Absatz 4 Satz 7 i.V.m. § 137g Absatz 1 Satz 7 bis 9 und Satz 13 SGB V sind für die Bescheiderteilung kostendeckende Gebühren und Auslagen von den Antragstellern zu erheben. Die Kosten werden nach dem tatsächlich entstandenen Personal- und Sachaufwand berechnet. Grundlage für den Personalaufwand bilden die vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) veröffentlichten Personalkostensätze. Die zusätzlich zu den Personalkosten entstehenden Verwaltungsausgaben sind den Kosten in ihrer tatsächlichen Höhe hinzuzurechnen. Für die Bescheiderteilung werden je nach Art des Antrags verschiedene Pauschalen erhoben. Sobald hinreichend genaue Daten über die durchschnittlichen Kosten der Bearbeitung von Anträgen nach § 130a Absatz 4 und 9 SGB V vorhanden sind, werden diese hier veröffentlicht. Die Gebührenerhebung erfolgt durch einen Kostenbescheid, der zusammen mit dem Antragsbescheid oder getrennt davon erlassen werden kann.

4 Auskünfte und Beratung

Bei Rückfragen können Sie sich gern an die folgenden Mitarbeiter wenden:

Frau von Kayser

Telefon: +49 6196 908-2076

Telefax: +49 6196 908-1442

E-Mail: nina.vonkayser@bafa.bund.de

Herr Sauer

Telefon: +49 6196 908-2689

Telefax: +49 6196 908-1442

E-Mail: bernhard.sauer@bafa.bund.de